



Positionierung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) zum Beschluss „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgeset- zen“ auf der BK-MPK am 25.06.2026

1. Subsidiaritätsprinzip: Der Beschluss zum effizienten Ressourceneinsatz der Bundeskanzler/Ministerpräsident:innen-Konferenz vom 25. Juni 2026 stellt das Subsidiaritätsprinzip in Frage. Dieses Prinzip besagt grundsätzlich, dass Aufgaben von der kleinstmöglichen gesellschaftlichen oder staatlichen Einheit übernommen werden sollen. Es fördert eine Kultur der Mitverantwortung und sichert die Handlungsfähigkeit des Staates. Im Zusammenspiel von öffentlichen Händen und privaten Leistungserbringern besagt es insbesondere, dass die freien, gemeinnützigen Vereine und Initiativen der Wohlfahrtsverbände mit ihrem organisierten professionellen und freiwilligen Engagement die sozialen Dienste vor Ort tragen. Es gilt ein grundsätzlicher Vorrang der Leistungserbringung durch freigemeinnützige Träger vor der öffentlichen Hand. Die freigemeinnützigen Träger arbeiten bürgernah, effizient und gewährleisten unentbehrliche Alltagshilfen für Menschen jeden Alters und in jeder Lebenslage. Die Anerkennung ihrer Autonomie und die gleichberechtigte Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern ist ein Kernelement der Sozialstaatlichkeit in Deutschland. Das Subsidiaritätsprinzip ist Garant für Trägervielfalt. Nur wenn es verschiedene soziale Dienste und Einrichtungen gibt, haben Betroffene Aussicht auf Wahlfreiheit. Wir kritisieren alle Versuche, das Subsidiaritätsprinzip auszuhöhlen, aufs Schärfste.

Die Einschätzung, mit Einschränkungen des Subsidiaritätsprinzips Finanzprobleme der Kommunen lösen zu können, teilen wir nicht. Mit großer Sorge sehen wir allerdings die dramatische Finanzsituation der Städte und Landkreise. Wir erachten es als dringend notwendig, dass die Finanzen der Kommunen nachhaltig gesichert sind und zusätzliche Aufgabenübertragungen nicht ohne Absicherung der finanziellen Mittel erfolgen.

2. Pluralität der Trägerlandschaft: Die gemeinnützigen Angebote der Freien Wohlfahrtspflege sind für eine plurale Angebotslandschaft vor Ort unentbehrlich und müssen in ihrer Rolle unterstützt und gestärkt werden. Die Pluralität der Trägerlandschaft darf nicht gefährdet werden. Wir setzen uns für eine starke und verbindliche Kooperation und eine gemeinsame Sozialplanung zwischen öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern ein. Wo Kooperation vor Ort ernst genommen wird, finden sich finanziell und fachlich sinnvolle, bedarfsgerechte und einvernehmliche Lösungen.

3. Vorrangprinzip Strukturen vor Einzelfallhilfen: Entscheidend ist die Deckung der Bedarfe im Leben der Betroffenen. Diese können verschieden ausfallen, sodass individuelle Assistenz notwendig ist. Ein starres Vorrangprinzip von strukturell

vorhandenen Systemen vor Einzelfallhilfen und den Grundsatz “ambulant vor stationär” in der Kinder- und Jugendhilfe festzulegen, halten wir insofern für falsch. Zudem zeigt die Praxis, dass Regelsysteme nicht für intensive Hilfen ausgerichtet sind und ambulante Leistungen vielerorts aufgrund mangelnder Ressourcen nicht gewährt werden. Das bedeutet, dass zunächst geklärt werden muss, in welchem Umfang zusätzliche Ressourcen für den Aufbau und die flächendeckende Etablierung solcher Strukturen erforderlich sind und wie das Zusammenwirken im Sinne der Sicherung der Teilhaberechte erfolgt.

4. Pooling: Die gemeinsame Inanspruchnahme von Assistenzleistungen bei (Hoch-)Schulbegleitungen und Kita-Assistenzen sowie bei Leistungen der Sozialen Teilhabe ist auch heute schon möglich und wird teilweise auch praktiziert. Wenn sichergestellt ist, dass die individuellen Bedarfe gedeckt sind, steht einer gemeinsamen Inanspruchnahme nichts entgegen. Die geplante Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses für die gemeinsame Inanspruchnahme darf nicht dazu führen, dass die individuellen Bedarfe als nachrangig eingeordnet und nicht gedeckt werden.

Eine Errungenschaft des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bestand in dem Ziel, die selbstbestimmte Lebensführung der Menschen entsprechend den individuellen Bedarfen zu stärken, unabhängig von der Wohnform. Die verpflichtende gemeinsame Inanspruchnahme der Leistung der sozialen Teilhabe in gemeinsamen Wohnsituationen ist ein Rückschritt und birgt die Gefahr von weniger Teilhabemöglichkeiten, z. B. bei unterschiedlichen Vorlieben bei der Freizeitgestaltung.

5. Abkehr vom Prinzip der Personenzentrierung: Für uns steht der Mensch als Individuum im Mittelpunkt. Die Begrenzung des Wunsch- und Wahlrechtes (z.B. § 104 SGB IX) als Abkehr vom personenzentrierten Leitbild kritisieren wir.

6. Bürokratieabbau: Maßnahmen zum Bürokratieabbau z. B. beim Bedarfsermittlungsverfahren in der Eingliederungshilfe und zur Verschlinkung von Erstattungsverfahren begrüßen wir. Dabei müssen Leistungskürzungen ausgeschlossen werden, die zu unverhältnismäßigen Einschränkungen bei der Teilhabe führen.

7. Junge Volljährige: Die im Anhang des Beschluss 3.1. in Betracht gezogene Rücknahme der Rechtsänderungen für junge Volljährige in § 41 SGB VIII aus dem Jahre 2021 befürworten wir ausdrücklich nicht.

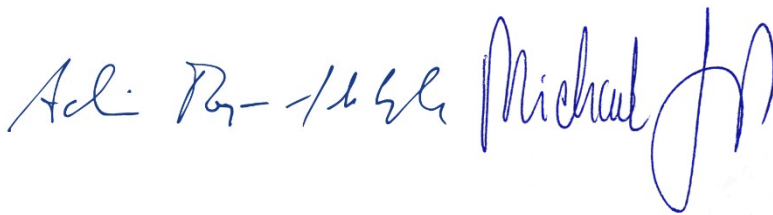
8. Refinanzierung der tariflichen Entlohnung: Nachdrücklich sprechen wir uns für Tarifautonomie, Tariftreue und die vollständige Erstattung der tariflichen Entlohnung in den Leistungsvereinbarungen aus.

9. Unterhaltsvorschuss: Die im Beschluss angeführten Optionen zur Reduktion der Kostendynamik beim Unterhaltsvorschuss, wie eine Neujustierung der Kinderaltersgrenze, kritisieren wir. Um in diesem Regelungsbereich zu sparen, sind Leistungseinschränkungen für alleinerziehende Elternteile (überwiegend Mütter) und deren Kinder der falsche Weg. Vielmehr sollten Maßnahmen zur stärkeren Durchsetzung gegenüber den Unterhaltssäumigen (z. B. durch längere Verjährungsfristen) in Betracht gezogen werden.

10. Transparenz im weiteren Gesetzgebungsverfahren: Die Beschlüsse der MPK haben weitreichende und teilweise tiefgehende Auswirkungen auf das Leben vieler Menschen. Wir erwarten deshalb, dass die Umsetzung in einem geordneten Gesetzgebungsverfahren mit ausreichend Zeit zur Beteiligung stattfindet.

Berlin, den 03.07.2026

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e.V.



Achim Meyer auf der Heyde
Präsident der BAGFW
Vorsitzender des Paritätischen



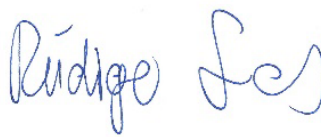
Michael Groß
Vizepräsident der BAGFW
Präsident der AWO



Eva Maria Welskop-Deffaa
Vizepräsidentin der BAGFW
Präsidentin des DCV



Christian Reuter
Generalsekretär des DRK



Rüdiger Schuch
Präsident der Diakonie
Deutschland



Abraham Lehrer
Präsident der ZWST